

194

3. Ausgabe.

=====

21. Jahrgang. Wien, Dienstag, 9. Juli 1918. No. 194.

Obmannerkonferenz. Heute fand unter dem Vorsitze des Bgm. Dr. Weiskirchner und in Anwesenheit der Vicebgm. Hierhammer, Hoss und Rain die 98. geneiderätliche Obmannerkonferenz statt. Zu Beginn derselben berichtete Bgm. Dr. Weiskirchner über die gestrige Pulverexplosions-katastrophe in der Gumpendorferstr. tealte mit, dass er für die Opfer der Katastrophe den Hinterbliebenen derselben ein Leichenbegängnis auf Kosten der Gemeinde anbieten liess und sprach der Wiener Berufsfeuerwehr für ihr heldenmütiges Eingreifen den Dank und die vollste Anerkennung aus.

Hierauf erstattete der Bürgermeister Bericht über seine Reise nach Budapest, bei welcher Gelegenheit er dem Bürgermeister von Budapest Dr. Body für die von der Budapester Bevölkerung zu Gunsten der Stadt Wien durchgeführte Hilfsaktion persönlich den Dank der Stadt Wien abstattete.

Die Konferenz nahm sodann das in den vormittägigen Stadtratssitzung von Vicebgm. Rain erstattete Referat über die Erhöhung der Funktionsgebühren der Gemeindefunktionäre zur Kenntnis.

ANTRAG DES STADTRATES.

Pr.Z. 6854 ex 1918.

Kriegszulagen zu den Funktionsgebühren des Bürgermeisters und der Vize-Bürgermeister, sowie Zuerkennung von Amtsaufwandentschädigungen für die Gemeinderäte, Gewährung von Funktionsgebühren für die Bezirksvorsteher-Stellvertreter und Bewilligung von Ruhegehältern für den Bürgermeister, die Vize-Bürgermeister, für die Stadträte und die Bezirksvorsteher.

Referent: Vize-Bürgermeister RAIN.
Beschluß vom 9. Juli 1918.

I.

Infolge der außerordentlichen Verhältnisse und für die Dauer derselben wird zu den Funktionsgebühren des Bürgermeisters, der Vize-Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrates und der Bezirksvorsteher eine 50 %ige Kriegszulage bewilligt; dieser Beschluß tritt mit 1. August 1918 in Kraft.

II.

Der Magistrat wird beauftragt, dem niederösterreichischen Landesausschusse und der k.k. Regierung nachstehenden Beschluß zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung bis zur endgültigen Neuordnung des Wiener Gemeindestatutes vorzulegen:

- 1) Infolge der außerordentlichen Verhältnisse wird den Mitgliedern des Gemeinderates mit Ausnahme des Bürgermeisters, der Vize-Bürgermeister und der Mitglieder des Stadtrates auf die Dauer ihres Amtes als Pauschalvergütung für die mit demselben verbundenen Auslagen insbesondere als Vergütung der im § 24 des Gemeindestatutes vorgesehenen Gebühren für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse und als Ersatz der Auslagen für die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, jedoch mit Ausnahme für eine solche außerhalb der Stadt Wien eine Amtsaufwandentschädigung im Jahresbetrage von K 3000'-- zuerkannt; das Ausbleiben von mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund zieht den Verlust der Amtsaufwandentschädigung auf die Dauer eines Monats nach sich;
- 2) die Bezirks-Vorsteher-Stellvertreter erhalten für die Dauer ihrer Amtsführung eine Funktionsgebühr von jährlich K 1500'--;
- 3) das jährliche Mindestausmaß des Ruhegehaltes des Bürgermeisters bei seinem Ausscheiden aus dem Amte beträgt 6 Zehntel seiner zuletzt bezogenen Funktionsgebühr, das der Versorgung seiner Witwe 4 Zehntel des Ruhegehaltes des Bürgermeisters;
- 4) den Vize-Bürgermeistern gebührt beim Ausscheiden aus dem Amte nach mindestens 5jähriger Dauer ihrer Amtsführung in dieser Eigenschaft ein Ruhegehalt; der Ruhegehalt beträgt nach Ablauf dieser Zeit 60 Hundertstel und steigt nach Vollendung jedes weiteren Jahres in dieser Amtseigenschaft um 3 Hundertstel der zuletzt bezogenen Funktionsgebühr bis zu 9 Zehntel derselben;
- 5) den gewählten Mitgliedern des Stadtrates und den Bezirksvorstehern gebührt beim Ausscheiden aus dem Amte nach mindestens zehnjähriger Amtsführung in dieser Eigenschaft ein Ruhegehalt; der Ruhegehalt beträgt nach Ablauf dieser Zeit die Hälfte und steigt nach Vollstreckung jedes weiteren Jahres in dieser Amtseigenschaft um 3 Hundertstel der zuletzt bezogenen Funktionsgebühr bis zu 9 Zehntel derselben;
- 6) scheidet ein Vize-Bürgermeister, ein Mitglied des Stadtrates oder ein Bezirksvorsteher aus dem Amte, so werden die Zeiträume seiner letzten und seiner unmittelbar vorausgegangenen Amtsführung in einer anderen der angeführten Amtseigenschaft sowohl für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung auf einen Ruhegehalt als auch für dessen Bemessung zusammengerechnet;
- 7) der Punkt II dieses Beschlusses tritt am 1. des der kaiserlichen Genehmigung nachfolgenden Monates in Wirksamkeit.